

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 312/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9. Mai 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, mit der diese vor allem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 307b Abs 3 Nr 3 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erhoben hatte. Zur Begründung hat sich das LSG vor allem auf die verfassungsrechtlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 31. März 2004 (*B 4 RA 11/03 R*) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in dessen Entscheidung vom 28. April 1999 (*BVerfGE 100, 104 = SozR 3-2600 § 307b Nr 6*) bezogen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*).
- 5 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu: "Ist es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz vereinbar, dass einem Rentner des Beitrittsgebiets, der Anspruch auf die Vergleichsrente gemäß § 307b Abs. 1 Satz 2 SGB VI hat, gemäß § 307b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI für Zeiten vor dem 01.03.1971 nur Arbeitsverdienste bis maximal 600,-- Mark angerechnet werden?" Die Klägerin hat jedoch weder die Klärungsfähigkeit noch die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage in der gebotenen Weise dargelegt.



- 6 Die Beschwerdebegründung enthält keinerlei Ausführungen dazu, unter welchen Gesichtspunkten das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage erwarten lasse. Insoweit setzt eine zulässige Grundsatzrüge voraus, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9. Juni 2004 - B 11 AL 275/03 B; vom 9. Februar 1987 - 1 BA 147/86*). Deshalb muss es die Beschwerdebegründung dem Senat ermöglichen, ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten auf der Grundlage des grob skizzierten Streitgegenstands sowie der tatsächlich und rechtlich strittigen Punkte die Entscheidungserheblichkeit einer angeblich grundsätzlichen Rechtsfrage zu prüfen (*vgl BSG vom 29. August 2003 - B 8 KN 7/03 B sowie BSG vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B mwN*).
- 7 Die von der Klägerin vorgelegte Beschwerdebegründung geht nicht darauf ein, ob es nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt auf die Verfassungswidrigkeit von § 307b Abs 3 SGB VI überhaupt ankommt. Weder wird dargestellt, welche und wessen Ansprüche für welche Zeiträume im Streit sind, noch hat die Klägerin auch nur angedeutet, welcher Zusammenhang zwischen der Höhe des berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdienstes und dem streitigen Anspruch besteht. Da die Klägerin eine fehlerhafte Rechtsanwendung ausschließlich in der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift sieht, müsste das angestrebte Revisionsverfahren - soll es zu Gunsten der Klägerin ausgehen - in eine Vorlage an das BVerfG münden. Ohne Angaben zur Abhängigkeit des geltend gemachten Anspruchs von der angegriffenen Norm und der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften wäre eine solche Vorlage unzulässig. Die Beschwerdebegründung gibt weder zu erkennen, dass die Beschwerdeführerin diese Frage geprüft hat, noch erlaubt sie eine entsprechende Prüfung durch den Senat.
- 8 Außerdem ist die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 10 Die Klägerin weist in der Beschwerdebegründung selbst darauf hin, der 4. Senat des BSG habe in seinem Urteil vom 31. März 2004 (*B 4 RA 11/03 R - veröffentlicht in Juris*) entschieden, dass die in Streit stehende gesetzliche Bestimmung des § 307b Abs 3 Nr 3 Satz 2 SGB VI mit dem



Grundgesetz (GG) vereinbar sei. Damit ist die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage nach der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Bestimmung bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig; die diesbezügliche Klärung kann entgegen der stillschweigenden Annahme in der Beschwerdebegründung nicht allein durch die Rechtsprechung des BVerfG, sondern auch durch eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfolgt sein (*vgl. nochmals BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72*). Die Klägerin hat nicht ausreichend dazu vorgetragen, dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl. hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7a*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen darauf, dass das Urteil des BSG vom 31. März 2004 (aaO) nicht rechtsfehlerfrei sei. Sie hält die Auffassung des BSG, mit der gesetzlichen Neuregelung seien die Vorgaben des BVerfG auf Grund der zitierten Entscheidung vom 28. April 1999 in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise umgesetzt worden, für fehlerhaft. Mit diesem Vorbringen setzt die Klägerin jedoch lediglich ihre eigene Überzeugung von der verfassungswidrigen Umsetzung des Urteils des BVerfG durch den Gesetzgeber gegen die vom BSG vertretene Rechtsauffassung. Hinweise auf maßgebliche Stimmen aus Rechtsprechung oder Literatur, die der Rechtsauffassung des BSG widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Soweit sie anführt, das BSG habe Art 14 GG nicht berücksichtigt, und als selbstverständlich davon ausgeht, der streitige Anspruch unterfalle dem Eigentumsschutz, übergeht sie die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Differenzierungen (*stellvertretend BSGE 93, 15 = SozR 4-5050 § 22b Nr 3 RdNr 28 mwN*) und unterlässt es auch hier, den Streitgegenstand und den entscheidungserheblichen Sachverhalt mitzuteilen. Allein der von der Klägerin geschilderte Umstand, dass gegen den Beschluss des 4. Senats des BSG vom 1. Februar 2006 (*B 4 RA 84/05 B*) eine Verfassungsbeschwerde eingelegt worden sei, reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht aus. Weder ergibt sich aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung der Inhalt des genannten Beschlusses noch ist näher dargetan, mit welcher Begründung im Einzelnen die Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Aus dem Beschwerdevorbringen kann lediglich geschlossen werden, dass auch ein anderer Betroffener mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der von der Klägerin angegriffenen Vorschrift nicht einverstanden ist. Dies reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus.



- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)